

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere),
bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a. und b., wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 8.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine besondere Prüfungsinstruktion bestimmt.

§. 9.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung ist nach dem Sporteltarif vom 24. März 1881 Nr. 56 Ziff. II (Reg.-Blatt S. 157) eine Gebühr von 10 *M.* und ausserdem für das Zeugnis eine Sportel von 3 *M.* zu entrichten.

Die in § 8 vorstehender Verfügung erwähnte

Prüfungs-Instruktion

ist unterm 23. Mai 1883 von dem Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erlassen worden und lautet wie folgt:

§. 1.

Zu Anfang des Sommersemesters werden durch die Direktion des K. Polytechnikums diejenigen Studierenden, welche an der im laufenden Jahr stattfindenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung sich beteiligen wollen, aufgefordert, bis zum 1. Juni ihre Meldungseingaben bei der Direktion einzureichen.

§. 2.

Nach Einlauf der Eingaben werden dieselben den Vorständen der Ingenieur- und der Maschinenbauhochschule übergeben.

Die Fachschulen stellen in gemeinschaftlicher Sitzung vor Mitte Juni Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und für die Bestellung der Referenten und Korreferenten für jedes Fach auf; diese Vorschläge werden dem Lehrerkonvent vorgelegt und entscheidet der letztere noch in demselben Monat über dieselben.

Von der Direktion wird über die Zusammensetzung der Prüfungskommission den betreffenden Ministerien Bericht erstattet.

Die Kommission erkennt über die Zulassung der Kandidaten und setzt im Einvernehmen mit dem Ministerialkommissär die Zeiteinteilung der Prüfung fest.

§. 3.

Die von den Referenten und Korreferenten vereinbarten Prüfungsaufgaben werden in einer Sitzung Anfangs Juli der Genehmigung der Kommission unterstellt.

§. 4.

Vor Beginn der Prüfung werden den Kandidaten die Bestimmungen des §. 5 der Ministerialverfügung mitgeteilt und haben die Kandidaten durch Namensunterschrift zu erklären, dass sie sich verpflichten, diese Bestimmung zu befolgen.